

## Resozialisierung

**„Nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen [...] Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbrüche zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen [...] Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Täter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen“.**

**BVerfG 35, 235**

### **Hat die Resozialisierung von Strafgefangenen Verfassungsrang?**

Ja. Der Begriff Resozialisierung kommt zwar im Grundgesetz nicht vor und gilt auch nicht als Grundrecht. Das Bundesverfassungsgericht leitet jedoch die Resozialisierung oder Hilfe bei der Wiedereingliederung aus der Menschenwürde der Gefangenen und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes her. BVerfG 45, 238-239, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 GG

### **Ist die Resozialisierung das Ziel des Strafvollzuges?**

Ja. Das ist in den meisten Strafvollzugsgesetzen eindeutig formuliert, wo zwischen dem Vollzugsziel der Resozialisierung und der Aufgabe unterschieden wird, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. (§ 2 Abs. 1 (Bundes-)StVollzG, verdeutlicht in: § 2 Satz 1 ME StVollzG (so auch BB, BE, HB, HE, MV, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH). Noch deutlicher: § 1 JVollzGB-3 BW § 1 RegE NRW § 5 NJVollzG).

In einigen Landesgesetzen ist diese Klarheit etwas verloren gegangen, indem Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit als gleichwertige Ziele/Aufgaben des Strafvollzuges bezeichnet werden (HH, NI). Aber auch soweit der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zur primären Aufgabe des Vollzuges erklärt wird, ändert dies nichts am verfassungsrechtlichen Vorrang der Resozialisierung (§ 2 BayStVollzG).

### **Gibt es eine Pflicht von Strafgefangenen, an ihrer Resozialisierung mitzuwirken?**

Nein. Sicherlich folgt aus der Verfassung keine solche Pflicht, auch nicht aus dem StVollzG von 1976 und aus den meisten Landesstrafvollzugsgesetzen. Da wird stets nur davon ausgegangen, dass die Resozialisierung der Mitwirkung der Gefangenen bedarf und dass deren Mitwirkung vom Vollzug „zu wecken und zu fördern“ ist (§ 4 Abs.1 (Bundes-)StVollzG verdeutlicht in § 4 ME StVollzG (= BB, BE, HB, MV, NW, RP, SH, SL, SN, TH)). Wenn einzelne Landesgesetze verlangen, dass die Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirken „sollen“, lässt dies offen, ob hier eine sanktionierbare Verpflichtung vorliegt (z.B. § 6 Abs. 1 BayStVollzG; § 4 HstVollzG ; § 6 NJVollzG). Eine eindeutige Verpflichtung zur Mitwirkung ist nur in Hamburg, und Sachsen-Anhalt, sowie in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder vorgesehen (§ 5 Abs. 1 HmbStVollzG; § 6 JVollzGB LSA; für die Jugendgesetze z.B. § 6 Abs. 1 BbgJVollzG).

### **Ist es sinnvoll sich gegenüber dem Vollzug direkt auf das Vollzugsziel der Resozialisierung zu berufen?**

Das wird nur ausnahmsweise sinnvoll sein. Unmittelbare Rechte können nämlich aus dem Vollzugsziel nur dann abgeleitet werden, wenn keine spezielle Norm des Vollzugsgesetzes vorhanden ist, welche die im konkreten Fall erforderlichen Angebote des Vollzuges regelt. Man sollte sich daher primär auf die vorhandenen Einzelnormen über den Vollzug beziehen (Arbeit, Ausbildung, Freizeit, Gesundheitsfürsorge, Lockerungen etc.). Das Resozialisierungsziel



muss allerdings bei der Auslegung der konkreten Vorschriften stets berücksichtigt werden: „Wird eine einfachgesetzliche Bestimmung [...] in nicht nachvollziehbarer Weise – insbesondere ohne Berücksichtigung des Resozialisierungsziels dem sie dienen soll- ausgelegt und angewendet, so ist der Betroffene in seinem grundrechtlichen Anspruch auf einen am Resozialisierungsziel orientierten Strafvollzug verletzt“. BVerfG StV 2009, 421 ff.

### **Kann ich erreichen, dass meine Resozialisierung durch den Vollzug gefördert wird?**

Ja. Ideal wäre es, wenn alle wichtigen Schritte dazu im Vollzugsplan stehen. Daher sollte man versuchen, darauf von Anfang an Einfluss zu nehmen. Schon bei der Behandlungsuntersuchung ist vorgeschrieben, dass die Planung mit den jeweiligen Gefangenen „erörtert“ wird. Vor den gesetzlich vorgeschriebenen „Fortschreibungen“ des Vollzugsplans kann man Änderungen beantragen. § 6 Abs. 3 (Bundes-) StVollzG; ähnlich: alle Landesgesetze

### **Kann ich vor Gericht meine Resozialisierung einklagen?**

Ja. Aber normalerweise nur dadurch, dass man einzelne gesetzlich vorgesehene Angebote bei der Anstalt beantragt und im Falle der Ablehnung dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG stellt. Schon die Strafvollstreckungskammer und das OLG müssen die jeweilige Bedeutung der Resozialisierung in ihre Entscheidung einbeziehen. Um dies im Einzelfall durchzusetzen, kann es allerdings nötig sein bis zum Bundesverfassungsgericht zu gehen.

### **Kann ich ernsthaft erwarten, im Vollzug resozialisiert zu werden?**

Nein, und zwar unabhängig davon, wie diese Norm im jeweiligen Landesgesetz formuliert ist. Eine geschlossene Strafanstalt ist schwerlich der Ort, an dem Menschen gebessert bzw. für ein Leben in Freiheit tauglich(er) gemacht werden. Wer solche Ziele hat, wird selbst hart daran arbeiten müssen, nicht selten gegen Widerstände der Anstalt.